

## Lesefassung

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebühren- und Kostensatzung) vom 13.03.2014, geändert am 30.03.2017**

[Hinweis auf gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen]

#### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee („Feuerwehr“) (§ 2 dieser Satzung) werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 erhebt die Gemeinde von Verursacherinnen und Verursachern Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz nach allgemeinen Vorschriften, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für Leistungen, zu denen die Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 NBrandSchG verpflichtet ist, werden Gebühren erhoben, sofern und soweit sie nicht gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen unentgeltlich zu erbringen sind (entgeltliche Pflichtaufgaben).

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben der Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

- 1. Einsätze gemäß Abs. 1 Satz 1 dieses Paragraphen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind,
  - 2. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen soweit sie nicht nach Abs. 1 dieses Paragraphen unentgeltlich sind,
  - 3. Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 Abs. 1 NBrandSchG,
  - 4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,
  - 5. durch eine Brandmeldeanlage ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (3) Für freiwillig erbrachte Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen sie nicht nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 NBrandSchG verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), werden Gebühren erhoben.

Zu den freiwilligen Leistungen gehören insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  3. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen und Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  4. Beseitigung von Bäumen ausgehender Gefahren,
  5. Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
  6. Entfernung von Wespennestern u. ä.,
  7. Bergen oder Absicherung von Sachen, auch Gebäuden und Gebäudeteilen,
  8. Auspumpen überfluteter Räume (z.B. Keller),
  9. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten,
  10. zeitweises Überlassen von Hilfsgeräten,
  11. Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
  12. sonstige Sach- und Hilfeleistungen.
- (4) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.

### **§ 3 Kostenerstattungspflicht**

- (1) Die Gemeinde verlangt sowohl für unentgeltliche als auch für entgeltliche Einsätze - ggf. neben den Gebühren
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
  2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (2) Wird Einsatzbekleidung bei dem Einsatz verschmutzt, beschädigt oder unbrauchbar, gehören zu den zu erstattenden Kosten auch die Reinigungskosten, die Reparaturkosten bzw. - ggfs. unter Berücksichtigung eines Neu-für-alt-Abzuges - die Kosten für die Ersatzbeschaffung.

### **§ 4 Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner**

- (1) Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner („Gebührensschuldner“) bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. in den Fällen des § 2 Abs. (2) Nrn. 1. und 2. sowie Abs. (3) dieser Satzung
    - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 6 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG),
    - b) der Eigentümer der Sache/des Tieres oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache/das Tier ausübt, deren/dessen Zustand/Lage die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG),

- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG);
- 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3. dieser Satzung der Veranstalter oder der Veranstalter (§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG);
- 3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4. dieser Satzung derjenige, der vorsätzlich oder grobfahrlässig den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG);
- 4. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 5. dieser Satzung der Betreiber der Brandmeldeanlage, die den Einsatz ausgelöst hat (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG).

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt, je angefangene Viertel Stunde.

Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende (Einsatzzeit). Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, beginnt oder endet die Einsatzzeit mit dem jeweils neuen Einsatzbefehl. Lässt sich der Zeitpunkt des neuen Einsatzbefehls nicht feststellen, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre, unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz vom Feuerwehrhaus aus begonnen und dort wieder beendet worden.

- (3) Berechnungsgrundlage ist der für den jeweiligen Einsatz erforderliche Aufwand an Personal, Fahrzeugen und Geräten, wobei bzgl. des Personals wenigstens die übliche Mindestbesatzung der jeweils eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge zugrunde zu legen ist.
- (4) Der Kostenersatz für Einsatzmittel und die Entsorgung von Löschwasser gemäß § 3 dieser Satzung wird auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erhoben.
- (5) Die Gebühren- bzw. Kostenerstattungspflicht umfasst auch die Auslagen, die durch die notwendige Heranziehung anderer Feuerwehren, von Fachunternehmen oder anderer Stellen entstehen.

### **§ 6 Entstehung der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. im Fall von § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung mit dem neuen Einsatzbefehl.

Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Leistungsunmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Bei Überlassung von Geräten entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung. Für Verbrauchsmaterialien entsteht die Gebührenpflicht mit dem Verbrauch.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3. dieser Satzung) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, und zwar regelmäßig 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn.
- (4) Die Kostenerstattungspflicht nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Einsatzes der Feuerwehr.
- (5) Die Gebühren- bzw. Kostenerstattungsschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe überlassener Geräte.

## **§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Gebühren und Kostenerstattungsansprüche werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen. Entsprechendes gilt für eine Kostenerstattungsschuld.
- (3) Gebühren, Kostenerstattungsansprüche und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Zur Vermeidung von Härten können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Gebühren können auch ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52, 53 AO verfolgt und der Leistungsgegenstand diesen Zwecken dient.
- (3) Vorstehende Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kostenerstattungsansprüche.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung von (zeitweise) überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.